



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin
Az. 511ppa/059-2300#001
Datum: 11.10.2019

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

„Kreuzungsbauwerk Seddin“

in der Gemeinde Beelitz Stadt

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bahn-km 43,902 bis 44,949

der Strecke 6115: Beelitz Stadt --Wildp-- - Golm

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Ost
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben „Kreuzungsbauwerk Seddin“
Bahn-km 43,902 bis 44,949 der Strecke 6115 Beelitz Stadt --Wildp-- - Golm
Az. 511ppa/059-2300#001 vom 11.10.2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	7
A.3.2	Waldumwandlung	7
A.3.3	Konzentrationswirkung	9
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	9
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (A.8.6).....	10
A.4.3	Bodenschutz und Umgang mit Abfall	10
A.4.4	Baubedingte Lärmimmissionen	10
A.4.5	Forstwirtschaft	11
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	14
A.4.6.1	Umgang mit vorhandenen Leitungen	14
A.4.6.2	GDMcom GmbH	14
A.4.6.3	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	15
A.4.7	Unterrichtungspflichten	15
A.4.8	Naturschutz.....	16
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	17
A.5.1	Stadt Beelitz.....	17
A.5.2	Straßennutzung	17
A.5.3	Schienenersatzverkehr	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	17
A.7	Gebühr und Auslagen	17
A.8	Hinweise.....	18
A.8.1	Kampfmittel.....	18
A.8.2	Versickerung des Niederschlagswassers (s. a. B.4.3.2.1)	18
A.8.3	Bodenschutz	18
A.8.4	Denkmalschutz	19
A.8.5	Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH.....	19
A.8.6	Schutz des Grundwassers.....	19
A.8.7	Abfall	20
B.	Begründung	21
B.1	Sachverhalt	21
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	21
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.....	22
B.1.3	Anhörungsverfahren	22
B.1.3.1	Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	22
B.1.3.2	Öffentliche Planauslegung.....	26

B.1.3.3	Erörterung.....	27
B.1.3.4	Planänderungsverfahren	27
B.1.3.5	Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde.....	27
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	27
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	27
B.2.2	Zuständigkeit	27
B.3	Umweltverträglichkeit.....	28
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	29
B.4.1	Planrechtfertigung.....	29
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	29
B.4.3	Wasserhaushalt	30
B.4.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	30
B.4.3.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	30
B.4.3.2.1	Untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.....	30
B.4.3.2.2	Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz	32
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	32
B.4.4.1	Ersatzgeldzahlung	32
B.4.4.2	Landkreis Potsdam Mittelmark	33
B.4.4.3	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR.....	33
B.4.5	Immissionsschutz	35
B.4.5.1	Baubedingte Lärmimmissionen	35
B.4.5.2	Betriebsbedingte Lärmimmissionen	36
B.4.6	Bodenschutz.....	37
B.4.7	Forstwirtschaft	37
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	40
B.4.8.1	GDMcom mbH.....	40
B.4.8.2	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	42
B.4.9	Baubedingte Verkehrsbeeinträchtigungen	42
B.4.10	Stadt Beelitz.....	43
B.5	Gesamtabwägung.....	44
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	44
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	45

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Kreuzungsbauwerk Seddin“ in der Gemeinde Beelitz Stadt, im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Bahn-km 43,902 bis 44,949 der Strecke 6115 Beelitz Stadt --Wildp-- - Golm, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Das Bauvorhaben Kreuzungsbauwerk Seddin hat den Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerks Seddin in km 44,342 der Strecke 6115 über die Strecke 6118: Berlin-Wiesenburg in km 35,240 (Wetzlarer Bahn) Beelitz Stadt sowie den Neubau der eingleisigen Strecke 6115 von km 43,902 bis km 44,949 einschließlich erforderlicher Anpassungen der LST-, TK- und 50 Hz-Anlagen zum Gegenstand.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 29.11.2017, letzte Änderung vom 14.12.2018, 32 Seiten, 1 Anlage	festgestellt
2 2.1 2.2	Übersichtspläne km 44,342 der Strecke 6115 vom 29.11.2017 Topografisch Strecke	nur zur Information
3 3.1 3.2 3.3	Lagepläne Neubau vom 29.11.2017, Maßstab 1:500 km 43,750 – km 44,131 km 44,131 – km 44,547, letzte Änderung vom 14.12.2018 km 44,547 – km 44,979	festgestellt festgestellt festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis vom 29.11.2017, letzte Änderung vom 14.12.2018, 8 Blätter	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5 5.1 5.2	Grunderwerbspläne vom 29.11.2017 Ersatzneubau Krbw Seddin km 44,342, Strecke 6115, M 1:2.000 Gemarkung Paplitz, letzte Änderung vom 14.12.2018	festgestellt festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 29.11.2017 Eigentümer, letzte Änderung vom 14.12.2018, 9 Blätter	festgestellt
7 7.1.1 7.1.2 7.2	Bauwerkspläne Krbw Seddin km 44,342 vom 29.11.2017 Bestand, Draufsicht und Schnitte, Maßstab 1:100 Neubau, Draufsicht und Schnitte, Maßstab 1:100, 1:50 Bauphasenplan, Maßstab 1:200	festgestellt festgestellt nur zur Information
8 8.1	Höhenplan vom 29.11.2017, Strecke 6115 Strecke 6115: km 43,884 – km 44,895, Maßstab 1:1.000/100	festgestellt
9 9.1 9.2 9.3 9.4 9.5 9.6 9.7 9.8 9.9 9.10 9.11 9.12 9.13 9.14	Querschnitte, Stecke 6115, vom 29.11.2017, Maßstab 1:100 km 43,899 km 43,969 km 44,048 km 44,126 km 44,212 km 44,302 km 44,372 km 44,446 km 44,521 km 44,596 km 44,671 km 44,747 km 44,827 km 44,894	festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt
10 10.1 10.2 10.3 10.4	Trassierungslagepläne vom 29.11.2017, Maßstab 1:500 km 43,640 – km 44,060 km 44,060 – km 44,470 km 44,470 – km 44,770 km 44,770 – km 45,190	nur zur Information
11 11.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan v. 29.11.2017 Strecke 6115, Maßstab 1:2.000	nur zur Information
12 12.1	Kabel- und Leitungspläne vom 29.11.2017 Strecke 6115, letzte Änderung vom 14.12.2018, Maß- stab 1:2.000	nur zur Information
13 13.1 13.2 13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 29.11.2017 Erläuterungsbericht mit Anlagen, letzte Änderung vom 14.12.2018, 32 Blätter Maßnahmenblätter, letzte Änderung vom 14.12.2018, 7 Blätter Bestands- u. Konfliktpläne vom 29.11.2017, Maßstab 1:1.000 Blatt 1, Strecke 6115, letzte Änderung vom 14.12.2018 Blatt 2, Stecke 6115, letzte Änderung vom 14.12.2018	festgestellt festgestellt festgestellt festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.4	Blatt 3, Baustraßen, letzte Änderung vom 14.12.2018 Blatt 4, Extern, letzte Änderung vom 14.12.2018 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, letzte Änderung vom 14.12.2018, 12 Blätter	festgestellt festgestellt nur zur Information
13.5	Waldumwandlung, letzte Änderung vom 14.12.2018, 9 Blätter	nur zur Information
13.6	Standortgutachten Gemarkung Paplitz, Flur 9, Flurstück 119 vom 01.09.2017, 64 Blätter	nur zur Information
13.7	Forstrechtliche Genehmigung vom 10.01.2017, 8 Blätter	nur zur Information
13.8	Lagepläne Paplitz, Stand 06/2016, 4 Blätter	nur zur Information
13.9	Verordnung über das LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22.5.1998	nur zur Information
14 14.1	Schalltechnische Untersuchung – Baulärmprognose Baulärmprognose vom 16.11.2017, 8 Blätter	nur zur Information

Tabelle 1: Planunterlagen

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in blau kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß §§ 8, 9 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in Verbindung mit § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird die

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, das anfallende Niederschlagswasser von ca. 70 m² Bahnfläche des Kreuzungsbauwerks Seddin mit $Q_{\text{ist}} = 2,03$ l/s pro Grundrohr (je eins hinter den beiden Widerlagern) in die vorhandenen Bahnseitgräben der Strecke 6118 unter Beachtung der Auflagen unter A.4.2 schadlos einzuleiten (s. dazu B.4.3).

A.3.2 Waldumwandlung

Durch das gegenständliche Bauvorhaben werden bau- und anlagebedingt Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg in Anspruch genommen. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald gemäß § 8 LWaldG Brandenburg nach den Angaben in Tabelle 2 wird hiermit erteilt. Es sind die Auflagen unter A.4.5 zu beachten.

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Flächengrö- ße der Um- wandlung [m ²]
Flächen, die zur dauerhaften Umwandlung von Wald genehmigt werden				
1	Neuseddin	3	38/1	1025
2	Neuseddin	3	4/1	1640
3	Beelitz	2	90	345
Summe				3010 m²
Flächen, die zur befristeten Umwandlung von Wald genehmigt werden				
1	Beelitz	2	90	2.020
2	Beelitz	2	45	2.000
3	Beelitz	1	542	175
4	Beelitz	1	545	17
5	Beelitz	1	551	155
6	Beelitz	1	51/1	2.590
7	Beelitz	1	33	12
8	Beelitz	2	99	2.070
9	Beelitz	2	13/3	130
10	Beelitz	2	13/2	2.330
11	Beelitz	2	9/2	1.610
12	Beelitz	2	12/2	35
13	Beelitz	2	18/2	6.230
14	Beelitz	2	55	130
15	Beelitz	2	56	110
16	Beelitz	2	59	135
17	Beelitz	2	85/1	940
18	Beelitz	2	85/2	1.590
19	Beelitz	2	85/3	4.600
20	Beelitz	2	92	2.735
21	Beelitz	2	124	35
22	Beelitz	2	90	2.180
23	Beelitz	2	18/3	1.690
24	Beelitz	2	37	55
25	Beelitz	2	38	2.590
26	Beelitz	2	39	1.685
27	Beelitz	2	118	1.370
28	Beelitz	2	115	3
29	Beelitz	2	33	85
30	Beelitz	2	42	1.125

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Flächengröße der Um- wandlung [m ²]
31	Beelitz	2	117	1.400
32	Beelitz	2	30	36
33	Beelitz	2	43	2.035
34	Beelitz	2	119	1.940
35	Ferch	13	370/1	7
36	Ferch	13	336/1	610
37	Ferch	13	369/3	1.100
38	Ferch	13	369/1	25
39	Ferch	13	336/2	45
40	Ferch	13	368	80
41	Ferch	13	337/1	40
42	Ferch	13	336/3	25
Summe				47.788 m²

Tabelle 2: Flächen, die zur Umwandlung von Wald genehmigt werden

A.3.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (A.8.6)

Der Bau und der Betrieb der Niederschlagsentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Norm, ATV; DWA-Regelwerk) vorzunehmen.

A.4.3 Bodenschutz und Umgang mit Abfall

Für anfallende Bauabfälle ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen.

Abgetragener Oberboden ist bei Baumaßnahmen getrennt zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung wird durch die DIN 19731 geregelt. Die Höhe der Bodenmieten ist auf 2 m zu begrenzen, von einer Befahrung mit schwerem Gerät ist abzusehen. Die gelagerten Böden sind vor Vernässung, Verdichtung und sonstigen nachteiligen Bodenveränderungen zu schützen.

Soweit ausgebaute Böden wieder eingebaut werden sollen, ist der UAWB des Landkreises Potsdam-Mittelmark dies mitzuteilen. Zudem ist eine chemische Analytik dieses Materials nach der LAGA M2O erforderlich.

Durch das Vorhaben verursachte Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu lockern. Das betrifft alle Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sowie durch Lagerung von Materialien/Erdstoffen betroffene Flächen (s. a. A.8.3).

Die Bahnseitengräben im Bereich der Strecke 6118 unterhalb des Kreuzungsbauwerks (ca. 41 m²), die das anfallende Niederschlagswasser des Kreuzungsbauwerks aufnehmen sollen, sind zu reprofilieren und vorab zu beproben. Sollten dabei anthropogene Auffüllungsmaterialien festgestellt werden, so sind diese auszubauen, sachgerecht zu entsorgen und mit Material gemäß DB Ril 836 zu ersetzen (s. a. B.4.6).

A.4.4 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) beachtet werden. Falls Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 Abs. 1 LImSchG), sowie zwischen 0 – 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG)) durchgeführt werden sollen, sind rechtzeitig vor Durchführung der Bauarbeiten Ausnahmegenehmigungen von den Verboten nach § 10 Abs. 3 LImSchG bei den zuständigen Behörden (Immis-

sionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG zu beantragen.

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der aktuellen Fassung beachtet wird.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Die während der Bauphase einschließlich Transporte von Baumaterialien entstehenden Lärm- und Staubbelastungen sind durch geeignete technologische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

A.4.5 Forstwirtschaft

Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat der Oberförsterei Potsdam des Landesbetriebs Forst (Tel.: 0331 879189, E-Mail: obf.potsdam@lfb.brandenburg) spätestens zur Bauanlaufberatung eine Kopie der planfestgestellten Unterlagen in Papier und digital auf CD/DVD zu übergeben.

Walderhaltungsabgabe

Zum Ausgleich für die zeitweilige Waldumwandlung der unter A.3.2 aufgeführten Flächen ist eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von

27.532,08 EUR

zu leisten. Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf das Konto des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL):

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: WELADEDXXX

IBAN: DE08 3005 0000 7110 4037 35

Verwendungszweck: 10080-09972-OBF-Pdm-15.01.04-7026-15/03/19/PG

eininzahlen.

Maßnahme 007_E-W (Wiederaufforstung)

Für die Maßnahme 007_EW wird die Zielbestandsart eines Nadel-Laubholz-Mischbestandes (Laubholzanteil 30-70%) vorgegeben. Standortgerechte, höherwertige Bestandsarten (höherer Laubholzanteil) stehen dem Wiederherstellungsziel nicht entgegen.

Die Erhebung der Standortdaten am Ausgleichsort sowie die Ermittlung der Zielbestandsart sind in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer durchzuführen.

Waldrandgeeignete Bereiche (auch im Sinne von Waldinnenränder) können im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer mit hierfür geeigneten, standortgerechten, herkunftszugelassenen Strauch- und Halbbaumarten bepflanzt werden, soweit deren aufsummierter Flächenanteil den mit Hauptbaumarten aufforstungsfähigen Flächenanteil von 20% nicht übersteigt.

Ausführung der Aufforstungen (Maßnahmen 007_E-W und 008_E-W)

Die Anlage und Entwicklung der Erst- und der Wiederaufforstung hat die Herstellung des jeweils festgesetzten Ausgleichszielbestands (Mindestziel) zu gewährleisten. Ökologisch höherwertige Bestandsarten (höherer Laubholzanteil) werden angerechnet. Erst- und Wiederaufforstung sowie angelegte Waldränder sollen nach Ablauf von 10 Jahren ohne weitere Schutzmaßnahmen fortbestehen, demzufolge nachhaltig gesichert sein.

Die Erst- und Wiederaufforstung ist so zu planen, auszuführen und zu pflegen, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet wird.

Die Aufforstungen (Maßnahmen 007_E-W und 008_E-W) sind nach den für den Landeswald Brandenburg jeweils geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (z. Zt. Grüner Ordner 2004, Bestandszieltypenerlass (BZT) und im Sinne der guten forstlichen Praxis lt. dem eingereichten Pflanzplan genannten und verorteten Baumarten aufzuforsten. Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur.

Die Herkunftsnachweise für das Vermehrungsgut und für das Pflanzmaterial sind entsprechend der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV6) bzw. der Herkunftssicherung für die Herkunftsgebiete nach Erlass vom 18.09.2013 der zuständigen unteren Forstbehörde nachzuweisen und mindestens bis zur Endabnahme der Aufforstungen (Maßnahmen 007_E-W und 008_E-W) vorzuhalten.

Es ist mit einem Endabnahmeprotokoll der unteren Forstbehörde das Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur bestätigen zu lassen.

Schutzzäune

Die Verbisschutzzaunung der Aufforstungen (Maßnahmen 007_E-W und 008_E-W) ist durch geeignete Markierungen sichtbar zu machen. Das verwendete Material (Zaun, Wuchshüllen usw.) ist nach Abnahme als gesicherte Kultur wieder vollständig zu entfernen.

Wegeausbau

Bei der Planung und Ausführung von Wegeausbau-Vorhaben sind die Grundsätze der Richtlinie für den ländlichen Wegebau des DWA, Arbeitsblatt DWA-A904 Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Nach Herstellung und Rückbau der für dieses Vorhaben befestigten Wegeanteile ist die Angleichung an das angrenzende Bodenniveau der Waldflächen so vorzunehmen, dass ein uneingeschränktes Auffahren aus Waldflächen zur Waldbewirtschaftung und Brandvorsorge möglich bleibt.

Der Rückbau von Wegeverbreiterungen auf die Ursprungsbreite von 3-4 m sollte im Wegeverlauf nur einseitig und auf der stärker besonnten Wegeseite erfolgen. Wegekrenzungen und Waldschneisenausläufe sollten von einer Bepflanzung ausgespart bleiben, ebenso dicht geschlossen überkronte Wegebereiche mit durchgängig geringem Lichteinfall und dadurch geringem Entwicklungsfortschritt von auch schattengeeigneten Anpflanzungen.

Erhalten von Einzelbäumen und Waldbestand

Es sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP und soweit zutreffend der ZTV-Baumpfleger in den Maßnahmenflächen zu beachten, auf denen Einzelbäume oder Waldbestand während und nach der Vorhabenumsetzung gemäß dieser Planunterlagen erhalten bleiben soll. Traufraum- und wurzelschonende Arbeitsverfahren sind zu bevorzugen. Insbesondere bei überwiegend sandigen Böden sind für diese Bereiche Arbeitsverfahren anzuwenden, welche die Standsicherheit der im Maßnahmenverlauf stockenden Bäume insbesondere bei anhaltender Trockenheit mit tiefgreifender Durchtrocknung auch über den Maßnahmeabschluss hinaus nicht gefährden.

Waldbrandgefahr

Bei Vorhaben mit geräte- oder verfahrensbedingt besonderen Brandrisiken sollte ab ausgewiesener Waldbrandgefahrenstufe (WGS) 3 die Vorhabendurchführung mit der

örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgen. Die aktuell ausgewiesene Waldbrandgefahrenstufe (WGS) ist im Internet unter: <https://mlul.brandenburg.de/wgs/text> zu finden.

Brandschutzvorkehrungen (z.B. die Vorhaltung am Vorhabenort von geeigneten Löschmitteln in ausreichender Anzahl und Löschmittelmenge; Nutzung bestehender, vegetationsfreier Stellplätze für Servicefahrzeuge außerhalb von Waldflächen, Brandschutzbelehrung der Mitarbeiter u.a.m.) sind durch die Vorhabenträgerin vorab zu treffen.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.6.1 Umgang mit vorhandenen Leitungen

Vor Beginn von Gleis-, Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind die Lage, Art und der Zustand vorhandener Ver- und Versorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeldbereich unter Einbeziehung aktueller Leitungsbestandspläne festzustellen.

Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Notwendige Verlegungen oder Sicherungen von Leitungen sind in Abstimmung mit betroffenen Leitungsträgern auszuführen. Die bauausführenden Unternehmen sind darauf hinzuweisen, dass bei Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe die einschlägigen DIN-Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind.

A.4.6.2 GDMcom GmbH

Zur Abstimmung der Planung und Bauausführung in oder an Anlagen der GDMcom GmbH sowie zur örtlichen Einweisung ist Rücksprache mit dem Technischen Verwalter der GasLINE in Essen zu nehmen, erreichbar unter der Rufnummer 0201 / 3642-17866.

Die Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen (KSR-Anlagen) mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE, Straelen, ist zu beachten. Erforderliche Suchschachtungen sind durch das Bauunternehmen in Handschachtung durchzuführen. Aufgrabungen im Bereich der KSR-Anlage/n dürfen nur nach vorheriger Abstimmung oder unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE durchgeführt werden.

Einsatz von Maschinen im Nahbereich der KSR-Anlage/n sowie Überfahrten sind nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE erlaubt (s. a. B.4.8.1).

A.4.6.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, welche sich in Bereichen der Baustraße befinden, sollen in ihrer jetzigen Lage verbleiben und werden ggf. von der Deutschen Telekom Technik GmbH während der Bauarbeiten gesichert.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit gewährleistet ist. Insbesondere sind Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse freizuhalten. Vor Beginn der Arbeiten sind Informationen über die aktuelle Lage der vorhandenen TK-Linien der Telekom durch die Deutsche Telekom Technik GmbH

PTI 31 – Planauskunft
Postfach 4202
49032 Osnabrück
oder per E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de

einzuholen. Es erfolgt eine Einweisung der genauen Lage dieser Anlagen durch die Telekom. Es ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ zu beachten.

Für weitere Auskünfte kann das Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH unter www.infrest.de, die Tel.-Nr.: 030/8353-79021 oder die E-Mail-Adresse Planauskunft_brandenburg@telekom.de genutzt werden.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin
- dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
- der Stadt Beelitz sowie
- der Oberförsterei Potsdam des Landesbetriebs Forst

möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Waldumwandlung

Der Beginn des Vollzuges der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, schriftlich, spätestens

mit dem Tag der Aufnahme der Fäll- und Rodungsarbeiten mit dem Vordruck „Vollzugsanzeige“¹ anzuzeigen.

Gewässerschutz

Die Vorhabenträgerin hat bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Leckagen, die Auswirkungen auf das einzuleitende Niederschlagswasser haben können, unverzüglich und unaufgefordert die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam Mittelmark zu informieren.

A.4.8 Naturschutz

1. Ersatzgeldzahlung

Als Ersatzgeldzahlung ist eine Summe von **7.755,- € einen Monat vor Baubeginn** an das Land Brandenburg gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchAG als zweckgebundene Abgabe auf folgendes Konto zu entrichten:

Begünstigter:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE56 3005 0000 71104018 04
BIC:	WELADEDXXX

Bei der Zahlung des Ersatzgeldes ist die Bezeichnung des Vorhabens sowie Nummer und Datum der Genehmigung anzugeben. Das Kassenzeichen ist vor Entrichtung der Ersatzzahlung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), Abteilung 4, Referat 41 schriftlich oder fernmündlich (Tel. 0331/866-7522) oder per E-Mail (ausgleichsabgabe@mlul.brandenburg.de) einzuholen.

2. Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Überwachung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der CEF- und Ersatzmaßnahmen ist durch die umweltfachliche Bauüberwachung (Maßnahme 010_VA-V Umweltbaubegleitung) gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens Teil VII, EBA 2012, durchzuführen. Die Protokolle der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der Planfeststel-

¹ zu erhalten unter Obf.Potsdam@lfb.brandenburg.de

lungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde des Landesamts für Umwelt Brandenburg zeitnah zu übermitteln.

3. Lichtemissionen

Arbeiten in der Dämmerung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Erforderliche Beleuchtungen sind ausschließlich auf das Arbeitsfeld zu beschränken und so auszurichten, dass keine direkte Lichteinstrahlung in die freie Landschaft oder in die angrenzende Wohnbebauung erfolgt.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

A.5.1 Stadt Beelitz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Baustellenverkehr mit der Stadt Beelitz rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen (s. a. B.4.10).

A.5.2 Straßennutzung

Die Einholung von Genehmigung zu Straßennutzungen werden in die Ausschreibungsunterlagen als gesonderte Position aufgenommen, so auch die Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern (s. a. Ziffer 3 unter B.4.9)

A.5.3 Schienenersatzverkehr

Die Vorhabenträgerin sendet vor jeder Sperrpause einen Link mit den Daten des anstehenden Schienenersatzverkehrs an das Landesamt für Bauen und Verkehr:

LBV-PV@LBV.brandenburg .

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.8 Hinweise

A.8.1 Kampfmittel

Es wird auf die Pflichten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV - vom 09.11.2018, GVBl. II/18, [Nr. 82]) verwiesen.

Beim Zentraldienst der Polizei Brandenburg ist ein Antrag auf Auskunft auf Kampfmittelverdacht **insbesondere für das Herstellen der südlichen und nördlichen Zufahrten auf den Landeswaldflächen** zu stellen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der KampfmV verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.

A.8.2 Versickerung des Niederschlagswassers (s. a. B.4.3.2.1)

Die Menge und Schädlichkeit des einzuleitenden Niederschlagswassers muss so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 WHG).

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erfolgen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

A.8.3 Bodenschutz

Gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Umgang mit Oberboden ist in §§ 9 und 12 Bundes-Bodenschutzverordnung sowie DIN 19731 geregelt. Oberboden muss bei

Baumaßnahmen getrennt abgetragen, zwischengelagert und wiedereingebaut werden. Die Zwischenlagerung wird durch die DIN 19731 geregelt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG sollen keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Lassen sich Bodenverdichtungen nicht vermeiden, ist der anstehende Boden nach Abschluss der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen zu lockern. Das trifft vorrangig alle bau bedingte Nebenflächen, Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Materialien/Erdstoffen sowie alle befahrbaren Flächen und Baustraßen.

Gemäß § 7 BBodSchG ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

A.8.4 Denkmalschutz

Es wird auf die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG – vom 24. Mai 2004, GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) hingewiesen.

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen o. ä entdeckt werden, sind die Denkmalfachbehörde sowie die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

A.8.5 Anlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an

TDRB-O.Berlin@vodafone.com zu stellen.

A.8.6 Schutz des Grundwassers

Falls während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen sollten, ist zuvor von dem Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz eine weitere Stellungnahme einzuholen (s. a. B.4.3.2.2).

Maßnahmen des Vorhabens liegen z.T. in einem Wasserschutzgebiet. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Ferch vom 7.12.2012 ist zu beachten.

A.8.7 Abfall

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung sind ausschließlich dafür zugelassene Unternehmen anzudienen. Sämtliche Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAWB) des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorzulegen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Kreuzungsbauwerk Seddin hat den Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerks Seddin in km 44,342 der Strecke 6115 über die Strecke 6118: Berlin-Wiesenburg in km 35,240 (Wetzlarer Bahn) im Zusammenhang mit dem Neubau der eingleisigen Strecke 6115 von km 43,902 bis km 44,949 einschließlich erforderlicher Anpassungen der LST-, TK- und 50 Hz-Anlagen zum Gegenstand. Das neue Trassenstück wird eingleisig und nicht elektrifiziert. Nach der Diskussion mehrerer Trassierungs- und Bauwerksvarianten wird die nun beantragte Vorzugsvariante in der Linienführung geringfügig von der bisherigen Trasse abweichen, bis zu 2,65 m in der Horizontalen (Linienführung) und bis zu 1,44 m in der Vertikalen (Gradienten).

Das Kreuzungsbauwerk ist als eingleisiger, einfeldriger, schiefwinkliger Stahlbetonrahmen mit

- einer Entwurfsgeschwindigkeit (v_e) von 100 km/h
- Kreuzungswinkel von 72,76 gon
- einer lichten Weite von 10,60 m
- einer lichten Höhe von 6,15 m ü. SO

geplant.

Für die Realisierung der lichten Höhe von 6,15 m ist eine Dammanhebung von 144 cm erforderlich. Die Gleis- und Dammanhebung erfolgt auf einer Länge von ca. 800 m.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kompensiert:

- 001_V Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- 002_V Schutz und Sicherung von Boden und Grundwasser
- 003_V Schutz von Gehölzbeständen (Schutzzaun)
- 004_VA Bauzeitenmanagement
- 005_VA Schutz von Reptilien (Reptilienschutzzaun, Abfangen und Umsetzen)

- 006_V Umsetzen eines Ameisennesthügels
- 007_A-W Wiederaufforstung bauzeitlich in Anspruch genommener Waldflächen
- 008_E-W Aufforstung, 3.010 m²
- 010_VA-V Umweltbaubegleitung

Für die Restkompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen wird eine Walderhaltungsabgabe geleistet (s. B.4.7 Ziffer 5). Das verbleibende Eingriffsdefizit wird durch eine Ersatzgeldzahlung beglichen (s. B.4.4).

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.12.2017, Az. I.NP-O-M-K(5)I.NP-O-M-K(5), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Kreuzungsbauwerk Seddin“ beantragt. Der Antrag ist am 07.12.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 2.5.2018 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 6.6.2018 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.3.2018, Az. 511ppa/059-2300#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 20.6.2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Landesamt für Bauen und Verkehr von Brandenburg als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Landesamt für Bauen und Verkehr von Brandenburg (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Beelitz Berliner Str. 202 14547 Beelitz
2.	Gemeinde Schwielowsee Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee OT Ferch
3.	Gemeinde Seddiner See Kiefernweg 5 14554 Seddiner See OT Neuseddin
4.	Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig
5.	Landesamt für Umwelt Brandenburg Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
6.	Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2, Dezernat 22 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen
8.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen
9.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam
10.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus
11.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
13.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Oderstraße 65 14513 Teltow
14.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam

Lfd.-Nr.	Bezeichnung
15.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (für ontras) Maximilianallee 4 04129 Leipzig
16.	Neptune Energy Deutschland GmbH Waldstraße 39 49808 Lingen (Ems)
17.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin
18.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost Dresdner Str. 78 01445 Radebeul
19.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover
20.	Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ Clara-Zetkin-Straße 16 14547 Beelitz
21.	Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz" Am Anger 13 14959 Trebbin OT Großbeuthen
22.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Landesniederlassung Brandenburg/Berlin Schönhauser Allee 120 10437 Berlin
23.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Am Baruther Tor 12 Haus 134/1 15806 Zossen
24.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facility Management Hauptstelle Berliner Straße 98-101 14467 Potsdam
25.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 11 14473 Potsdam
26.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5 14473 Potsdam
27.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam
28.	Landesjagdverband Brandenburg e. V., Landesgeschäftsstelle Saarmunder Straße 35 14552 Michendorf
29.	Stadt Baruth Ernst-Thälmann-Platz 4 15837 Baruth/Mark

Tabelle 3: Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen bzw. gaben die Behörden oder Stellen keine Stellungnahme ab:

Lfd.- Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Schwielowsee
2.	Gemeinde Seddiner See
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege E-Mail vom 22.10.2018
4.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Schreiben vom 24.9.2018, Gz.: 21.3-548-1
5.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Schreiben vom 13.9.2018, Gz.: 74.22.48-18-547
6.	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 10.12.2018, Gz.: KMBD 1.23
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Schreiben vom 19.10.2018, Az.: Infra I3-45-60-00/VII-272-18-STR
8.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
9.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Schreiben vom 25.9.2018, Gz.: GL5.12-0534/2018
10.	Neptune Energy Deutschland GmbH E-Mail vom 15.10.2018, MSF-L/al/1820/18
11.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Schreiben vom 13.9.2018, Gz.: 2018-021629_P
12.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 7.11.2018
13.	Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ Schreiben vom 19.11.2018,
14.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Landesniederlassung Brandenburg/Berlin Schreiben vom 17.9.2018
15.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facility Management Schreiben vom 5.11.2018
17.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Schreiben vom 17.10.2018, Gz.: FM LM Ge-VV2546-PM-305
18.	Landesjagdverband Brandenburg e. V., Landesgeschäftsstelle E-Mail vom 18.9.2018
19.	Stadt Baruth Schreiben vom 12.2.2019

Tabelle 4: Behörden und Stellen, die keine Stellungnahme abgaben bzw. deren Stellungnahmen keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd.- Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Beelitz Schreiben vom 14.11.2018
2.	Landkreis Potsdam-Mittelmark Schreiben vom 15.11.2018, Az.: 03263-18-60 und vom 28.2.2019, Az.: 00491-19-60
3.	Landesamt für Umwelt Brandenburg Schreiben vom 12.11.2018, Gz.: LFU-TOEBB- 3704/64+1#294273/2018 und vom 19.2.2019, Gz.: LFU-TOEBB-3704/64+1#51976/2019
4.	Landesamt für Bauen und Verkehr Schreiben vom 13.11.2018, Gz.: 2241-33903/2018/460 und vom 20.2.2019, Gz.: 2241-33903/2018/004
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologi- sches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/ Schreiben vom 11.11.2018, Az.: GV 2017:178a und vom 6.2.2019, Az.: GV 2017:178b
6.	Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (für ontras) GDMcom Schreiben vom 5.12.2018 und vom 4.3.2019; Reg.-Nr.: 21492/17
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost Schreiben vom 30.10.2018 und vom 7.2.2019, Gz.: PTI 32,PB 2
8.	Wasser-und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz" Schreiben vom 14.9.2018, Gz.: 0203/2018-DB-Brücke
9.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Schreiben vom 19.10.2018, Gz.: LFB 15.0104-7026-15/09/18 vom 15.11.2018, Gz.: LFB.57-7_01/02/Baumaßnahmen und vom 26.6.2019, Gz.: LFB 15.01.04-7026-15/03/19/PG
10.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Schreiben vom 13.11.2018 und vom 19.2.2019

Tabelle 5: Stellungnahmen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden Schwielowsee und Seddiner See sowie in der Stadt Beelitz des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 1.10.2018 bis 1.11.2018 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 15.11.2018. Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher ortsüblich in den Amtsblättern bekannt gemacht worden.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.4 Planänderungsverfahren

Da auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte, wurden die Erwiderungen der Vorhabenträgerin den Behörden und Stellen mit Datum vom 1.2.2019 übersandt. Die Vorhabenträgerin hat die ursprüngliche Planung auf Grund der Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz, des Landesbetriebs Forst Brandenburg und der Deutschen Telekom Technik GmbH geändert bzw. ergänzt. Es wurden die Bauwerksentwässerung, eine LBP-Maßnahme und die Leitungen der Telekom in die Planunterlagen in blau eingearbeitet. Diese Planänderungen wurden dem Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, der Landesbetrieb Forst Brandenburg sowie der Deutschen Telekom Technik GmbH mit der Erwiderung übersandt. Da die LBP-Maßnahme auf dem Gemeindegebiet der Stadt Baruth/Mark stattfindet, wurde diese ebenfalls im Planänderungsverfahren beteiligt.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 15.5.2019 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den §§ 5 ff. UVPG durchzuführen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.03.2018, Az. 511ppa/059-2300#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung über den Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin und der Öffentlichkeit am 27.03.2018 bekannt gegeben.

Die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UVPG erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbspläne und –verzeichnis, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Schalltechnische Untersuchung) enthalten.

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Grundwasser.

Baubedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von ca. 4.020 m² Gehölzbeständen. Des Weiteren erfolgt die Inanspruchnahme von 48.058 m² Boden für die Errichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen. Anlagebedingte Neuversiegelung erfolgen ausschließlich im Bereich anthropogen überprägter Böden. Zudem sind auf einer Länge von 1.505 m Gefährdungen von Gehölzbeständen möglich.

Dauerhaft werden 3.010 m² Wald entlang der Strecke durch Baustraßen in Anspruch genommen. Vom Bauvorhaben durch Habitatsverluste beeinträchtigt werden können die Arten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), gehölz- und offenlandbrütende Vogelarten sowie Ameisen.

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vor (s. B.1.1). Das verbleibende Eingriffsdefizit wird durch eine Ersatzgeldzahlung beglichen

(s. B.4.4). Für die Restkompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen wird eine Walderhaltungsabgabe geleistet (s. Ziffer 5 unter B.4.7). Die Eingriffe können durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen und Auflagen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden. Negative Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben nicht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung beinhaltet den Ersatzneubau des Kreuzungsbauwerkes Seddin in km 44,342 der Strecke 6115 für die Wiederinbetriebnahme der Strecke 6115, welche seit 2008 von km 43,902 bis 44,949 außer Betrieb ist. Der Lückenschluss in der Strecke 6115 soll die Verbindung zwischen den Bahnhöfen Beelitz Stadt und Ferch-Lienewitz wiederherstellen.

Im Nahverkehrsplan des Landes Brandenburg ist der Wiederaufbau der Brücke über die Wetzlarer Bahn (Strecke 6118: Berlin-Wiesenburg) zur besseren Erschließung der Bereiche Beelitz/ Michendorf/ Potsdam mit einem Halbstundentakt² „Michendorf – Berlin“ enthalten. Mit der Wiederinbetriebnahme der Strecke 6115 soll eine bessere Erschließung des Nahverkehrs im Bereich der Ortschaften Beelitz, Michendorf und Potsdam ermöglicht werden. Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

² Quelle: 2012, Land Brandenburg, Landesnahverkehrsplan 2013 - 2017, Seite 103

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Zuständigkeit für die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.3.1 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planrechtsverfahren durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

Unter A.3.1 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers des Kreuzungsbauwerks Seddin in die vorhandenen Bahnseitgräben der Strecke 6118 erteilt. Gemäß §§ 8 und 9 WHG bedurfte das beantragte Vorhaben der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Eisenbahn-Bundesamt.

B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.3.2.1 Untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Mit Schreiben vom 15.11.2018t teilt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit, dass für die Versickerung des Niederschlagswassers an der Strecke 6115, km 44,342, in der Stadt Beelitz, in der Gemeinde Schwielowsee und in der Gemeinde Seddiner See keine Bedenken bestehen, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

1. Es ist sicherzustellen, dass das Regenwasser des Grundstücks nicht auf andere Grundstücke ablaufen kann.
2. Durch das Bauvorhaben inkl. Nebenanlagen dürfen keine vorhandenen Entwässerungen oder Gebäude beeinträchtigt werden.
3. Sofern der Rechteinhaber nicht Eigentümer des Grundstücks mit der Versickerungsanlage ist, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Vorhaben vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen.
4. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art des einzuleitenden Niederschlagswassers, der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam Mittelmark anzuzeigen.
5. Der Bau und der Betrieb der Anlagen sind nach den verbindlichen Unterlagen unter Beachtung der jeweiligen in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Norm, ATV; DWA-Regelwerk) vorzunehmen.
6. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, bei allen Ereignissen, Betriebsstörungen, Unfällen, Leckagen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf die Zusammensetzung des einzuleitenden Niederschlagswassers haben können (Erhöhung der Fracht oder Konzentration von Wasserinhaltsstoffen oder sonstige negative Beeinflussung der Qualität) mit der Folge, dass Stoffe eingeleitet werden, die nach dieser Erlaubnis nicht eingeleitet werden dürfen oder im Normalfall nicht oder nur in einer wesentlich geringeren Konzentration im Niederschlagswasser vorhanden sind, unverzüglich und unaufgefordert die untere Wasserbehörde zu informieren.
7. Starkniederschlagsereignisse können trotz ausreichend bemessener Versickerungsanlagen zu einer Überlastung der Anlage führen. Daher muss durch den Bauherrn die Vorsorge getroffen werden, dass in diesen Fällen das überschüssige Niederschlagswasser schadlos abfließen kann ohne das eine Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist.
8. Die Menge und Schädlichkeit des einzuleitenden Niederschlagswassers muss so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Ver-

fahren nach dem Stand der Technik möglich ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 WHG).

9. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erfolgen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).
10. Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Entscheidung

Zu 1.- 4.

Ein Ablauf von Regenwasser auf andere Grundstücke ist nicht geplant.

Vorhandene Entwässerungen oder Gebäude werden nicht beeinträchtigt.

Das Regenwasser versickert ausschließlich auf Bahngelände.

Änderungen des Vorhabens sind gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 VwVfG der Planfeststellungsbehörde, hier das Eisenbahn-Bundesamt, anzuzeigen, welche ggf. die Wasserbehörde umgehend beteiligen würde.

Zu 5.

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.2 die Auflage erteilt, die Entwässerungsanlagen des Kreuzungsbauwerks Seddin nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wie DIN-Norm, ATV; DWA-Regelwerk, zu errichten. Diese Auflage ergibt sich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes zum Schutz des Schutzgutes Wasser, hier das Grundwasser.

Die Vorhabenträgerin ist gesetzlich verpflichtet, das Bauvorhaben nach den planfestgestellten Plänen zu errichten. Eine zusätzliche Auflage ist hier nicht vonnöten.

Zu 6.

Unter A.4.7 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, bei Ereignissen, Betriebsstörungen, Unfällen, Leckagen oder sonstigen negative Beeinflussungen der Grundwasserqualität die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu informieren.

Zu 7.

Das auf dem Kreuzungsbauwerk anfallende Niederschlagswasser versickert ausschließlich flächenhaft über die Dammböschungen in Bahngräben über Sammelleitungen und Schächten. In Anhang 1 zur Unterlage 01 der Planunterlagen erfolgt der rechnerische Nachweis, dass für das anfallende Niederschlagswasser auf ca. 71 m²

Bahnflächen unter Berücksichtigung eines 15-minütigen Bemessungsregen mit einer Eintrittshäufigkeit von 1 Mal in 10 Jahren ausreichend Versickerungsfläche, hier Bahnseitengräben mit einer Fläche von 41 m², zur Verfügung steht.

Eine Beeinträchtigung Dritter wird ausgeschlossen.

Zu 8. -10.

Die gesetzlichen Hinweise zum Schutz des Grundwassers werden der Vorhabenträgerin unter A.8.2 und A.8.6 zur Beachtung auf den Weg gegeben.

B.4.3.2.2 Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz

Mit Schreiben vom 10.5.2019 teilt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz mit, dass keine Belange des Verbandes berührt werden.

Falls während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen sollten, wird seitens des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz darauf hingewiesen, dass vom Verband erneut eine Stellungnahme einzuholen sei (s. A.8.6).

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.4.1 Ersatzgeldzahlung

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.8 auferlegt, eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 7.755,00 € zu entrichten.

Die Ersatzgeldzahlung ist aufgrund des Fehlens von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem Umfang zur Kompensation von Schilf-Landröhricht auf Sekundärstandorten erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 13) erfolgten umfangreiche Recherchen zu geeigneten Kompensationsflächen. Für den erforderlichen Ersatzaufforstungsbedarf wurde im Laufe des Verfahrens eine Kompensationsfläche akquiriert (Maßnahme 008 E-W). Für das verbleibende, aus der Angleichung der Bahnböschung resultierende Kompensationsdefizit konnten keine Maßnahmenflächen mit den benötigten Standortigenschaften ausfindig gemacht werden. Die Entwicklung eines Schilf- und Landröhricht Biotops erfordert naturferne Stillgewässer ohne Schilfgürtel oder artenarme feuchte Grünländer, aus denen sich feuchte Hochstaudenflure entwickeln lassen.

Der § 13 BNatSchG sieht vor, dass nach der Vermeidung von Eingriffen die Formulierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt. Dies hat die Vorhabenträgerin

in dem für sie möglichen Umfang getan. Das verbleibende Defizit kann daher lediglich durch einen Ersatz in Geld kompensiert werden.

B.4.4.2 Landkreis Potsdam Mittelmark

Mit Schreiben vom 28.2.2019 fordert die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam Mittelmark eine ökologische Baubegleitung insbesondere für die Anlage der Baustraßen, bei Baumfällungen die Belange des Artenschutzes zu beachten.

Entscheidung

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist hier nicht erforderlich, da die Vorhabenträgerin eine ökologische Baubegleitung bereits in der Maßnahmenplanung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (s. B.1.1) vorgesehen hat, die während der Bauzeit auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten und deren sachgerechten Umgang beachtet.

B.4.4.3 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Mit Schreiben vom 13.11.2018 stellt das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Forderungen nach

- Zweigleisigem Ausbau der Strecke 6115
- Berücksichtigung von Szenarien für mögliche Katastrophen und Havariefälle
- Das Fehlen der Festsetzung der Größe des Untersuchungsgebietes
- Erfassen aller Bäume des Plangebietes sowie artenschutzrechtliche Begutachtung
- Vorbereiten von Brut- und Lebensstätten im und am Brückenkörper
- Das Vermeiden von Arbeiten in der Dämmerung
- das Beschränken der Arbeitsbeleuchtung, dass eine direkte Lichteinschränkung in die freie Landschaft vermieden wird
- festzuschreibende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Wasser und Boden
- statt der Ersatzzahlung soll auf bahneigenen Flächen das Kompensationsdefizit ausgeglichen werden
- die Aufforstung soll als Mischwald mit durch Regen gespeisten Feuchtstellen erfolgen
- Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln bzw. Ölverluste auf den Baustraßen, welche die Trinkwasserzone III des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Ferch queren, soll vermieden werden
- Die Entsorgung von Abfällen, z.B. belasteter Bodenaushub, soll entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgen
- Die umweltfachliche Bauüberwachung (Maßnahme 010 VA-V) soll entsprechend qualifiziert sein
- Die Unterschrift der Umweltfachkräfte auf den Formularen ist leserlich darzustellen

Entscheidung

Der zweigleisige Ausbau der Strecke 6115 wurde nicht vom Land Brandenburg bestellt, somit kann darüber in dem gegenständlichen Verfahren nicht entschieden werden.

Die Berücksichtigung von Szenarien möglicher Katastrophen und Havariefälle erfolgt über das Konzept der Rettungswege, welche gemäß der Richtlinie des Eisenbahn-

Bundesamts "Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG" geplant wurden.

Die Festsetzung von Untersuchungsgebieten bzw. des Untersuchungsraums erfolgt ausschließlich bei Vorhaben, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Hierzu wird auf die Screeningentscheidung verwiesen, siehe dazu die Ausführungen unter B.3.

Die artenschutzrechtliche Begutachtung der im Bereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten erfolgte im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlagen 13.4). Die für das Vorhaben relevanten Einzelbäume, Baumgruppen und Gehölzflächen sind im Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Unterlage 13.3/1) dargestellt. Eine Erfassung von Bäumen mit Habitatpotenzial, deren Kontrolle und Erhalt sind durch die Vermeidungsmaßnahme 004_VA geregelt und festgesetzt. Die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme wird durch die Benennung einer umweltfachlichen Bauüberwachung (vgl. Maßnahme 010_VA-V) gewährleistet. Eine über dieses Maß hinausgehende Notwendigkeit bezüglich der Erfassung von Bäumen wird durch die Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Die Forderung zum Vorbereiten von Brut- und Lebensstätten im und am Brückenkörper wird zurückgewiesen. Der Brückenkörper ist ein zweckgebundenes technisches Bauwerk, welches regelmäßigen Inspektionen unterzogen wird, um die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu gewährleisten.

Unter A.4.8 wird der Vorhabenträgerin die Auflage erteilt, Arbeiten in der Dämmerung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das Vermeiden von Arbeiten in der Dämmerung, das Beschränken der Arbeitsbeleuchtung dient der Vermeidung von direkter Lichteinschränkung in die freie Landschaft und somit dem Schutz der angrenzend lebenden Fauna. Durch die dauerhafte oder langanhaltende Beleuchtung von Lebensstätten unterschiedlicher Arten kann es zu Stresserscheinungen und so zu einer Störung des Tag-Nacht Zyklus der Tiere kommen. Im Ergebnis kann das zum Auslösen des Tötungstatbestandes nach § 44 BNatSchG führen. Außerdem kann durch die Verminderung der Lichtemissionen mit einer geringeren Lockwirkung des Vorhabens auf die Fauna gerechnet werden. Die Auflage ist damit gerechtfertigt.

Die Forderung nach zusätzlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Wasser und Boden wird zurückgewiesen. Es wird auf die Entscheidungen der unteren Wasser- und der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (B.4.3.2.1 und B.4.6) verwiesen.

Die Forderung nach der Suche weiterer Kompensationsflächen statt Ersatzzahlung wird zurückgewiesen. Es wird auf die Entscheidung unter B.4.4.1 verwiesen.

Die Forderung nach Aufforstung als Mischwald mit Feuchtstellen wird zurückgewiesen. Hierzu wird auf die Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde verwiesen (B.4.7)

Bezüglich des Verhaltens und des Umgangs mit gefährlichen Stoffen in der Trinkwasserzone III des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Ferch wird auf A.8.6 verwiesen.

Bezüglich der Forderung nach Entsorgung von Abfällen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wird auf A.8.7 verwiesen.

Die Forderung nach einer qualifizierten umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) ist berechtigt. Die Maßnahme 010 VA-V (Umweltfachliche Bauüberwachung) enthält dazu keine Angaben. Der Vorhabenträgerin wird die Auflage unter A.4.8 erteilt, die UBÜ entsprechend den Vorgaben des EBA-Umweltleitfaden sach- und fachgerecht durchzuführen, somit wird die Qualifikation der UBÜ den Fachbehörden nachgewiesen.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Mit Schreiben vom 12.11.2018 und vom 19.2.2019 bestätigt die Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 des Landesamts für Umwelt, dass sich das Bauvorhaben abseits schutzbedürftiger menschlicher Siedlungsgebiete befindet.

Es wird festgestellt, dass die Baulärmprognose (=BLP) vom 16.11.2017 – Bericht-Nr. VL 7789-1 –ausschließlich den von/zur Baustelle führenden Baustraße mit maximal 12LKW/h bzw. (bezogen auf die Tagzeit nach AVV Baulärm 07- 20Uhr) maximal 156LKW/d bewertet. Dieser nach der BLP nur „zu Spitzenzeiten“ stattfindende Schwerverkehr verursacht an den nächstliegenden schutzbedürftigen Immissionsorten (hier Reha-Klinik) einen für den Fall freier Schallausbreitung nach den einschlägigen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (=RLS-90) berechneten Verkehrslärmbeurteilungspegel von ca. 41dB(A). Selbst der strengste, für Klinikgebiete geltende, Immissionsrichtwert von 45dB(A) für den Tagzeitraum (07 -20Uhr) bleibt sicher unterschritten, erst recht bei Mitberücksichtigung der Dämpfungen durch Wald und Topografie.

Der eigentliche Baustellenbereich am wiederaufzubauenden Streckenabschnitt ist von allen Immissionsorten mindestens 1,8 km (Neuseddiner Wohngebiete) bzw. mind. 2,2km (Klinikgebiete) entfernt und allseitig von ausgedehnten Waldflächen eingeschlossen. Eine Tagrichtwertüberschreitung ist hier nicht zu erwarten...

Selbst für die besonders streng geschützten Klinikgebiete (Tagrichtwert 45dB(A)) und bei Annahme der lautesten Arbeiten wird der Tagrichtwert und sehr wahrscheinlich auch der Nacht richtwert) unterschritten sein.

Zudem wird auf das Nachtarbeitsverbot nach § 10 (1) LImSchG hingewiesen.

Für den Baubetrieb sollen Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die – sofern sie im Anhang zur Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) vom 29.08.2002; BGBl.

I, S.3478) aufgelistet sind - den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen müssen. Die Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL2000/14/EG und nach § 3 (1) Satz 5 der Verordnung beigelegt sein. Die LWA- Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein.

Entscheidung:

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.4 aufgegeben, die die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zu beachten.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die AVV Baulärm konkretisiert.

B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Wie bereits unter B.4.8.1 aufgeführt, bestätigt die Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 des Landesamts für Umwelt mit Schreiben vom 12.11.2018 und vom 19.2.2019, dass sich das Bauvorhaben abseits folgender schutzbedürftiger menschlicher Siedlungsgebiete befindet:

- Kliniken von Beelitz-Heilstätten in Richtung SW :
mind. 2200m
- Wohnsiedlungen von Neuseddin in Richtung NO :
mind. ca. 1800m
- Einzelgehöfte (Außenbereich) nördlicher Ortsrand von Beelitz Richtung SSO:
mind. 2400 m

Allein aufgrund dieser Distanzen zzgl. in allen Richtungen wirksamer Bewuchsdämpfungen durch große zusammenhängende Waldgebiete und wegen der oben beschriebenen nur marginalen Änderungen an der Trasse, werden die in §1(2) der 16.BImSchV genannten Kriterien für eine zu Schallschutzansprüchen führende „wesentliche Änderung“ der Bahnstrecke nicht zutreffen: Es wird absehbar vorhabenbedingt an diesen weit entfernten Immissionsorten weder zu einer Verkehrslärmerhöhung um 3dB, noch zu einem erstmaligen Erreichen oder stärkeren Überschreiten der kritischen Verkehrslärmbewertungspegel von 70dB(A) am Tage u/o. 60dB(A) in der Nacht kommen.

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV und damit möglicher Lärmschutzansprüche für die Betriebsphase sind nicht gegeben.

Entscheidung:

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 des Landesamts für Umwelt an, bezüglich des Anwendungsbereichs der

16. BImSchV und dass keine Lärmschutzansprüche für die Betriebsphase im Bereich des gegenständlichen Bauvorhabens bestehen.

B.4.6 Bodenschutz

Mit Schreiben vom 28.2.2019 stellt die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark die Forderung, dass die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im anstehenden Untergrund zu prüfen ist. Bei einem Feststellen von anthropogenen Auffüllungsmaterialien sollen diese bis zu den anstehenden Sedimenten vollständig ausgebaut werden. Für einen ggf. erforderlichen Bodenaustausch sind ausschließlich störstofffreie, versickerungsfähige Bodenmaterialien (Bodenklasse 3 gem. DIN 18 300) einzusetzen, die die Zuordnungskriterien der LAGA W 20 (TR Boden 2004) der Klasse Z 0 erfüllen.

Entscheidung

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers des Kreuzungsbauwerks Seddin erfolgt über die Filtersteine der Rückwände der Widerlager auf die Böschungen. Dort versickert bereits ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers des Kreuzungsbauwerks, der Rest wird in die Bahnseitengräben der Strecke 6118 eingeleitet (s. auch Pkt. 5.6.6 Bauwerksentwässerung der Unterlage 1 sowie Anhang 1 dazu Hydraulische Berechnung).

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.3 die Auflage erteilt, die Bahnseitengräben im Bereich der Strecke 6118 unterhalb des Kreuzungsbauwerks, die für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers berechnet wurden (ca. 41 m²), zu reprofiliert und vorab zu beproben. Sollten dabei anthropogene Auffüllungsmaterialien festgestellt werden, so sind diese auszubauen, sachgerecht zu entsorgen und mit Material gemäß DB Ril 836 zu ersetzen. Die Auflage ergibt sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz, dass nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern bzw. wiederherzustellen sind.

B.4.7 Forstwirtschaft

Mit Schreiben vom 26.6.2019 übersendet die Oberförsterei Potsdam des Landesbetriebs Forst Brandenburg die forstrechtliche Stellungnahme zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG. Die Stellungnahme enthält folgende Forderungen und Hinweise:

1. Eine Verwaltungsgebühr für den Waldrechtsteil in Höhe von 2.500€ wird erhoben
2. Es werden die Flächen, welche je nach beantragtem Zweck der Nutzungsartenänderung dauerhaft oder zeitweilig (befristet) für die Vorhabenumsetzung beansprucht werden, aufgelistet (s. A.3.2).
3. Es werden rechtliche Hinweise zum Widerrufsvorbehalt, zu aufschiebenden Bedingungen und zur Befristung gemäß § 36 VwVfG i.V.m. § 69 Abs. 3 Satz 1 BbgBO und LWaldG Brandenburgs gegeben.
4. Die Anzeige des Beginns des Vollzuges der Waldumwandlung
5. Die Kompensation der zeitweiligen Waldumwandlung mit einer Walderhaltungsabgabe i.H.v. 27.5320,80 €

6. Die Kompensation der dauerhaften Waldumwandlung durch die Maßnahme 008_E-W (Unterlage 13 der Planfeststellungsunterlagen) sowie der zeitweiligen Waldumwandlung durch die Maßnahme 007_E-W
7. Forderungen und Hinweise zur Ausführung der Maßnahmen 007_E-W und 008_E-W
8. Eine Kopie der festgestellten Planung in Papier und auf CD

Entscheidung

Zu 1.

Die Forderung auf Zahlen einer Verwaltungsgebühr für die Stellungnahme der Oberförsterei Potsdam des Landesbetriebs Forst in Höhe von 2.500€ wird zurückgewiesen.

Der angeführte Gebührentatbestand, § 1 GebGBbg i.V.m. den §§ 1 und 3, Tarifstelle 5.2.2.2 der GebOLandw ist hier nicht zutreffend. Die Entscheidung über die Waldumwandlung und die Erhebung der Walderhaltungsabgabe wird im Planfeststellungsbeschluss von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 VwVfG getroffen. Die Stellungnahme der Oberförsterei Potsdam erfolgte im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange für ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG. Hierfür können keine Gebühren in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich bei der Stellungnahme nicht um eine Amtshandlung im Sinne von § 2 GebGBbg, weil es an der für eine Amtshandlung erforderlichen Außenwirkung fehlt. Eine Bindung der Planfeststellungsbehörde an die Stellungnahme besteht hier nicht und die Beteiligung der Forstbehörde ist danach nur ein verwaltungsinterner Vorgang ohne selbständige Bedeutung. Zwar wird die Planfeststellungsbehörde durch die Stellungnahme in der Ermittlung der von ihr zu berücksichtigenden Belange unterstützt. Es handelt sich jedoch nicht um eine durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschriebene Zustimmung, Genehmigung oder Einvernehmensklärung einer anderen Behörde (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 GebGBbg) oder um die Entscheidung (mit Außenwirkung) einer Behörde im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 GebGBbg. Wegen der fehlenden rechtlichen Bindungswirkung wird die Planfeststellungsbehörde durch die Stellungnahme nicht davon befreit, das dabei Vorgetragene selbständig festzustellen und zu beurteilen (vgl. Urteil vom 10.08.2009, Az.: VG_Koblenz_4_K_522-09, sowie: Verwaltungsgerichtshof_Baden-Württemberg, Urteil vom 11.12.2008, Az.:_2_S_1162-07).

Zu 2.

Unter A.3.2 wird der Vorhabenträgerin die Genehmigung für die dauerhafte und zeitweilige Umwandlung von Wald gemäß § 8 LWaldG Brandenburg erteilt. Die betroffenen Grundstücksflächen werden ebenfalls unter A.3.2 aufgelistet.

Zu 3.

Die mit Stellungnahme der Oberförsterei Potsdam des Landesbetriebs Forst Brandenburg zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart genannten Forderungen bezüglich Widerrufsvorbehalt, aufschiebende Bedingungen sowie Befristungen finden im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 1 keine Anwendung. Es wird auf A.3.3 verwiesen, dass neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich sind (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Zu 4.

Unter A.4.7 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, der Oberförsterei Potsdam des Landesbetriebs Forst den Baubeginn anzuzeigen. Die Auflage dient zum Schutz des Waldes, dass so sach- und fachgerecht die Bauarbeiten im und am Wald ausgeführt werden.

Zu 5.

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.5 aufgegeben, eine Walderhaltungsabgabe i.H.v. 27.532,08 € an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu leisten.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe für zeitweilig umgewandelte Waldflächen richtet sich nach den pauschalierten Kulturkosten eines am Umwandlungsbestand orientierten Ausgleichszielbestands sowie der Dauer der Waldumwandlung und erschließt sich aus der VV § 8 LWaldG und der WaldErhV.

Im Detail berechnet sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe hierzu weiterhin aus den Kosten einer standortgerechten Kultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege und für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Die hier angegebene Betragshöhe errechnete sich aus folgenden Komponenten:

Faktor Waldfunktion \times betroffene Waldfläche in m² \times Faktor Dauer der Waldumwandlung, hier 2 Jahresanteil an max. 10 Jahren entspricht 0,2 \times Kostensatz Nadel/Laubholz-Mischbestand \equiv Teilbetrag Walderhaltungsabgabe:

Waldfunktion	Faktor WF	betroffene Fläche in m ²	Faktor Dauer	KS/m ² /€ NdH/LbH	Teilbetrag WEA in €
Schutzfunktion (allg.)	1	47788	0,2	1,80	17203,68
davon mit weiteren WF:					
WF 3100	1	1742	0,2	1,80	627,12
WF 3300	1	6372	0,2	1,80	2293,92
WF 8102	0,75	20576	0,2	1,80	7407,36
				Summe:	27.532,08€

Tabelle 6: Berechnungsgrundlage für Walderhaltungsabgabe

Zu 6.

Die Forderung nach Festsetzen der Maßnahmen 007_E-W und 008_E-W (Aufforstung-Unterlage 13 der Planfeststellungsunterlagen) wird erfüllt mit der Feststellung der Maßnahmen durch diesen Planfeststellungsbeschluss.

Zu 7.

Die Auflagen unter A.4.5 zur Ausführung der Maßnahmen 007_EW und 008_EW mit Vorlage von Herkunftsnachweisen, Hinweisen zum Aufstellen und Rückbau von Schutzzäunen und zum Ausbau von Wegen dienen dem Erhalten von Einzelbäumen und dem Waldbestand sowie zur Vermeidung von Waldbränden. Mit den Auflagen wird eine aktive ökologische Aufwertung zur die Funktionswiederherstellung der umgewandelten Waldflächen gewährleistet.

Zu 8.

Unter A.4.5 wird der Vorhabenträgerin auferlegt, eine Kopie der festgestellten Planung in Papier und auf CD der Oberförsterei Potsdam des Landesbetriebs Forst Brandenburg zu übersenden. Die Auflage dient der Überprüfung der sach- und fachgerechten Ausführung der Aufforstungsmaßnahmen.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

B.4.8.1 GDMcom mbH

Folgende Anlagenbetreiber sind gemäß Schreiben vom 5.12.2018 der GDMcom nicht betroffen von dem Vorhaben „Kreuzungsbauwerk Seddin“:

- Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
- Schwaig b. Nürnberg
- ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig
- VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig

Mit o. a. Schreiben teilt die GDMcom GmbH mit, dass Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen von

dem gegenständlichen Vorhaben betroffen sind. Es werden folgende Forderungen gestellt bzw. Hinweise gegeben:

- Die Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE, Straelen ist zu beachten.
- Die Angaben zur Lage der KSR-Anlage/n sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des Beauftragten der GasLINE festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch das Bauunternehmen in Handschachtung durchzuführen.
- Aufgrabungen im Bereich der KSR-Anlage/n dürfen nur nach vorheriger Abstimmung oder unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE durchgeführt werden. Eventuell freigelegte KSR-Anlage/n sind in Abstimmung mit der GasLINE in geeigneter Weise abzufangen und vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- Für eventuelle nicht dokumentierte Trassenauslenkungen der KSR-Anlage/n ist eine örtliche Leitungsanzeige zwingend erforderlich.
- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Anlagenbereiche nicht mit schweren Baumaschinen und anderen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der GasLINE festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Ein Einsatz von Maschinen im Nahbereich der KSR-Anlage/n ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE erlaubt.
- Zur Abstimmung der Planung, Bauausführung und ggf. der Koordinierung mit eigenen Maßnahmen sowie zur örtlichen Einweisung nehmen Sie bitte Rücksprache mit dem Technischen Verwalter der GasLINE in Essen, erreichbar unter der Rufnummer 0201 / 3642-17866.
- Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Entscheidung

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.6.2 aufgegeben, zur Abstimmung der Planung und Bauausführung sowie zur örtlichen Einweisung Rücksprache mit dem Technischen Verwalter der GasLINE in Essen zu nehmen, erreichbar unter der Rufnummer 0201 / 3642-17866.

Zudem ist die Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE, Straelen zu beachten. Erforderliche Suchschachtungen sind durch das Bauunternehmen in Handschachtung durchzuführen. Aufgrabungen im Bereich der KSR-Anlage/n dürfen nur nach vorheriger Abstimmung oder unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE durchgeführt werden.

Die Auflage unter A.4.6.2 ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung der GDMcom GmbH-Leitungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

B.4.8.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Mit Schreiben vom 30.10.2018 teilt die Deutsche Telekom Technik GmbH mit, dass sich in Bereichen der Baustraße Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom befinden. Diese TK-Linien sollen in ihrer jetzigen Lage verbleiben und werden ggf. von der Deutschen Telekom Technik GmbH während der Bauarbeiten gesichert.

Es werden Forderungen zur Bauausführung gestellt, insbesondere zur Vermeidung von Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien und dass der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit zu gewährleisten ist.

Entscheidung

Unter A.4.6.3 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben:

- sich vor Baubeginn über die aktuelle Lage der Telekomanlagen in den Bereichen der Baustraße und deren Umgang zu informieren
- bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden
- der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit gewährleistet ist.

Die Auflagen unter A.4.6.3 sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung der Telekomanlagen durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

B.4.9 Baubedingte Verkehrsbeeinträchtigungen

Mit Schreiben vom 13.11.2018 befürwortet das Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg grundsätzlich das Bauvorhaben Kreuzungsbauwerk Seddin zur Verbesserung der Qualität und Quantität des Schienenpersonennahverkehrs im Bereich Beelitz/Michendorf/ Potsdam/Berlin.

Es werden folgende Forderungen gestellt:

1. Streckensperrungen reduzieren

Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Sperrungen für die Strecken

- 6118 (Relation Berlin - Wiesenburg,
- 6119 (Verbindungskurve Beelitz-Stadt-Seddin),
- 6121 (Verbindungskurve Beelitz-Heilstätten - Ferch-Lienewitz) und
- 6111/6123 (Verbindungskurve Ferch-Lienewitz-Seddin)

sollten auf ein erforderliches Maß reduziert werden.

2. Schienenersatzverkehr

Auf den Relationen Berlin - Wiesenburg, Beelitz-Stadt - Seddin und Ferch-Lienewitz - Seddin verkehren Züge des Schienenpersonennahverkehrs. Während des Zeitraums der Vollsperrung sind für den Personenverkehr entsprechende Leistungen im Schienenersatzverkehr anzubieten und die Nutzer rechtzeitig darüber zu informieren. Schienenersatzverkehr ist dem Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 22 anzuzeigen.

3. Abstimmungen für Straßenbaulastträgern

Die Baustellentransporte sollen über vorhandene Forstwege mit einer Anbindung an die Landesstraße L88 erfolgen. Die Nutzung Zufahrt zur L88 durch die Baustellenfahrzeuge ist mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung West abzustimmen.

Entscheidung

zu 1.

Die Vorhabenträgerin versichert, dass Streckensperrungen generell auf das Mindestmaß beschränkt werden, so auch für Baumaßnahmen.

Zu.2.

Die Vorhabenträgerin teilt zum Thema Schienenersatzverkehr mit, dass Regelungen diesbezüglich nicht im Rahmen des Vorhabens erfolgen. Betroffene Ersatzverkehre werden aufgrund der Vielzahl von Maßnahmen zentral geregelt. Fahrplaninformationen zum gegenständlichen Vorhaben können über das Fahrplanänderungsportal eingeholt werden. In diesem Portal werden die baubedingten Fahrplanänderungen von DB Produkten unter folgendem Link <https://bauinfos.deutschebahn.com/> angezeigt. Darüber hinaus gibt es noch das BauInfoPortal. Hier wird über Baustellen berichtet, die einen Auftritt beauftragt haben: <https://bauprojekte.deutschebahn.com/>

Zu dem gegenständlichen Vorhaben erklärt sich die Vorhabenträgerin bereit, vor jeder Sperrpause dem Landesamt für Bauen und Verkehr einen Link zu senden, mit dem die Daten des anstehenden Schienenersatzverkehrs angezeigt werden (s. A.5.3).

Die Fahrgäste werden von zentraler Stelle über den Schienenersatzverkehr vorort in den betreffenden Bahnhöfen informiert.

Zu 3.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Einholung von Genehmigungen in der Ausschreibungsunterlage berücksichtigt wird, so auch die Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern (s. A.5.2).

B.4.10 Stadt Beelitz

Mit Schreiben vom 14.11.2018 teilt die Stadt Beelitz mit, dass die im Eigentum der Stadt Beelitz befindlichen Waldwege und Flächen für die beabsichtigten Baustraßen und die Baustelleneinrichtung am Kreuzungsbauwerk zur Benutzung und zum temporären Ausbau zur Verfüngung gestellt werden. Für die Umsetzung im Detail wird um Abstimmung mit dem Stadtforst Beelitz, Ansprechpartner Herr Martin Schmitt, Tel.: 01511 654 72 86, gebeten.

Für die Baustraßen und die erstellte Baulärmprognose wird im Namen der RECURA Kliniken GmbH Beelitz vorgetragen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu jeder Phase des Bauvorhabens zwingend eingehalten werden müssen. Zur Sicherstellung dieser Anforderung wird angeregt, einen Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu beauftragen und zwar dergestalt, dass am nächstgelegenen Einwirkungsort der Kliniken geeignete messtechnische Nachweise während der intensiven Bauphasen mit der Spitzenbelastung von 12 Lkw/h Tag durch die DB Netz AG als Vorhabenträger durchzuführen und dem Landesamt für Bauen und Verkehr als Verfahrensführer zur Prüfung zu übermitteln sind.

Entscheidung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Baustellenverkehr mit der Stadt Beelitz rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen (s. A.5.1).

Bezüglich des Baulärms wird auf die Stellungnahme des Landesamts für Umwelt unter B.4.5.1 verwiesen, insoweit wird die Forderung nach Baulärmmessungen aufgrund der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zurückgewiesen.

B.5 Gesamtabwägung

Das Bauvorhaben Kreuzungsbauwerk Seddin ist zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Bereich Beelitz/Michendorf/ Potsdam/Berlin geplant.

Durch das Bauvorhaben werden vorübergehend und dauerhaft Waldflächen beansprucht. Dafür wird unter A.3.2 eine Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt. Die Waldinanspruchnahmen können durch Aufforstungen nur zum Teil kompensiert werden. Der nicht kompensierbare Teil wird mit einer Walderhaltungsabgabe abgelöst, siehe dazu A.4.5. Auch weitere durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht vollständig kompensiert werden. Dafür wird der Vorhabenträgerin eine Ersatzgeldzahlung an das Land Brandenburg aufgegeben (s. A.4.8).

Zum gegenständlichen Verfahren gab es keine Einwendungen Privater, auch nicht von den Eigentümern der von dem gegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstücke.

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Auflagen sind in dem festgesetzten Umfang erforderlich und greifen in die Rechte der Vorhabenträgerin nicht in unverhältnismäßigem Maße ein. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin als Veranlasser der Maßnahme Sorge dafür zu tragen, dass nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens möglichst gering gehalten werden.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den 11.10.2019
Az. 511ppa/059-2300#001
VMS-Nr. 3374966**